

fehlte es auch später nicht an Streitigkeiten zwischen den beiden Landgrafen. 1469 schlossen sie eine Erbeinigung, zu deren Befestigung ein Austrägalgericht von 12 hessischen Rittern eingerichtet wurde. Bald darauf (1471) starb Ludwig II.

Da der hessische Adel bei den fortwährenden Zwistigkeiten das Schiedsrichteramt zwischen Ludwig II. und Heinrich III. übernommen hatte und später während der Minderjährigkeit Philipps des Grossmütigen die vormundschaftliche Regierung an sich riss, erwarb er sich als zweiter der drei Landstände<sup>1)</sup> (über den ersten vergl. S. 16) Anteil an der Verwaltung des Landes.<sup>2)</sup>

Heinrich III. war bereits in jugendlichem Alter mit Anna, der 15 einzigen Tochter des Grafen Philipp von Katzenelnbogen verlobt worden. Im Jahre 1470 übergab ihm sein Schwiegervater amtsweise auf Widerruf die obere Grafschaft; vorher hatte er die Einwilligung

<sup>1)</sup> Den dritten der Landstände bildeten die Prälaten, nämlich der Komtur der Deutschordens-Kommende Schiffenberg und der Landkomtur der Deutschordensballei Hessen in Marburg. Im Jahre 1498 werden sie zum erstenmal auf dem Landtage genannt.

<sup>2)</sup> Die hessischen Landtage fanden bis in das XVI. Jahrhundert am Spiess, einem freien Felde in der Nähe von Treysa und Ziegenhain, statt. Auch nach der Teilung, die gemäss des Testamentes Philipps d. Grossm. 1567 erfolgte, hatten die hessischen Gebiete bis 1628 einen gemeinsamen Landtag; dieser war nicht mehr an einen bestimmten Ort gebunden. Seit 1628 gab es einen besonderen Landtag der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, der an verschiedenen Orten tagte (zum letztenmal 1803 in Darmstadt). Er setzte sich zusammen aus:

a. Den Prälaten, d. h. dem Ordenskomtur von Schiffenberg sowie dem Kanzler und einem abgesandten Professor der Universität Giessen.

b. Der Ritterschaft, zu der 28 Familien gehörten, z. B. die Nordeck zur Rabenau und die Riedesel zu Eisenbach und Altenburg.

c. Den Städten: Darmstadt und Giessen, die je zwei Abgeordnete schickten, Alsfeld, Allendorf an der Lumda, Battenberg, Biedenkopf, Braubach, Butzbach, Eppstein, Grünberg, Grossgerau, Grebenau, Grosslinden, Homberg an der Ohm, Hatzfeld, Königsberg, Lichtenberg, Nidda, Reinheim, Romrod, Rüsselsheim, Schotten, Staufenberg, Lissberg, Ulrichstein, Umstadt, Zwingenberg mit je einem Abgeordneten. Die Prälaten und Ritter bildeten zusammen die erste, die Städte die zweite Kurie. Die Stände konnten nur dann zusammentreten, wenn der Regent einen Landtag ausschrieb. Auf diesem übte der Senior der Familie von Riedesel das Ehrenamt eines Erbmarschalls aus, d. h. er leitete die Beratungen. Die Stände hatten das volle Steuerbewilligungsrecht; dieses benutzten sie, um auch auf die ihnen an sich nicht zustehende Gesetzgebung Einfluss zu gewinnen; ausserdem brachten sie Beschwerden und Wünsche vor. Durch Edikt vom 1. Oktober 1806 hob Grossherzog Ludwig I. die landständische